

## Kundmachung

Gemäß § 5 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG), BGBl. Nr. 256/90, in der Fassung, BGBl. I Nr. 121/2016, hat die Gemeinde jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend, der in der Wählerevidenz enthalten Personen (in unserer Gemeinde fünf Personen), durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem Sie tätig sein sollen, das 25. nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Dies wird in der Gemeinde Empersdorf mittels eines automatischen Datenprogramms am **8. Mai 2020, um 10 Uhr**, durchgeführt. **Diese Amtshandlung ist öffentlich.**

Gemäß § 5 Abs. 3 GSchG wird die erstellte Liste der Schöffen zur öffentlichen Einsicht, in der Zeit von

**8. Mai bis 18. Mai 2020,**  
im Gemeindeamt Empersdorf,  
zu den Parteienverkehrszeiten aufgelegt.

Jedermann kann, innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönliche Voraussetzung für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich einen begründeten Einspruch erheben und Befreiungsgründe geltend machen.

Empersdorf, am 21. April 2020

Der Bürgermeister:



(Ing. Volker Vehovec)

Angeschlagen am: *21.4.2020*

Angenommen am:

: